



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0102/2022

Vorlage: ST/0121/2022		Datum: 14.09.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Überwachung des Radverkehrs			
Gremienweg:			
22.09.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Nach § 1 Absatz 5 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) ist die Polizei originär zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr. Das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Die Stadtverwaltung Koblenz kann nach § 7 Ziffer 3 der Landesverordnung einen Antrag auf Verfolgungs- und Ahndungskompetenz für die Überwachung des Radverkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften stellen. Mit dem Antrag ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Danach ist die Übernahme dieser zusätzlichen (freiwilligen) Aufgabe nur möglich, wenn entweder bereits wahrgenommene Aufgaben reduziert werden oder zusätzliches Personal vorgehalten wird. Aufgrund der gefahrenabwehrrechtlichen Aufgabenfülle kann die Überwachung des Radverkehrs nicht aus dem derzeitigen Personalbestand des Ordnungsamtes heraus kompensiert werden.

Ferner bleibt zu berücksichtigen, dass neben der Überwachung durch den Außendienst im Nachgang auch eine weitere Bearbeitung durch den Innendienst erfolgen muss (z. B. Einleitung und Führung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Widerspruchsverfahren etc.). In der Folge werden daher nicht unerhebliche Personalkosten für die Stadtverwaltung Koblenz entstehen, zumal keine validen Zahlen hinsichtlich etwaiger Einnahmen durch Bußgelder vorliegen.

Im Übrigen verweist die Verwaltung auf die seinerzeitige Stellungnahme vom Juli 2021 (ST/0074/2021).

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.